

Anmerkung:

Der vom AG Frankfurt entschiedene Fall zeigt beispielhaft, welche Gefahr durch die Verweisung auf günstigere Werkstätten für die Ersetzungsbefugnis des Geschädigten droht. Nach dem eingeholten Gutachten konnte der Geschädigte auf Totalschadenbasis abrechnen, weil der Wiederbeschaffungsaufwand noch unter dem Reparaturaufwand lag. Bei der hierfür anzustellenden Vergleichsbetrachtung muss der Reparaturaufwand (Reparaturkosten zuzüglich Wertminderung) dem Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) gegenübergestellt werden (vgl. BGHZ 115, 364 = zfs 1992, 9). Die Versicherung übersandte nach Einreichung des Gutachtens einen so genannten „Prüfbericht“, in dem die Stundenverrechnungssätze unter Verweis auf (angeblich) günstigere Werkstätten gekürzt wurden. Der Geschädigte wollte nicht reparieren, sondern wählte einen anderen Weg den Schaden durch Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs zu beheben, was nach st. Rpsr. des BGH auch eine Form der Naturalrestitution darstellt (vgl. BGH a.a.O.). Die Versicherung zahlte die Nettopreparaturkosten laut Prüfbericht und verweigerte die Zahlung der Differenz zum Fahrzeugschaden sowie des mit der Ersatzbeschaffung verbundenen Folgeschadens (Mietwagen-, Stand- sowie die An- und Abmeldekosten) unter Hinweis auf das Wirtschaftlichkeitsgebot. Die grundsätzliche Frage, ob der Geschädigte bei seiner Wahl des möglichen Abrechnungsweges (Reparatur- oder Totalschadenbasis) den nachträglichen Verweis des Versicherers auf günstigere Reparaturkosten berücksichtigen muss, musste das AG vorliegend indes nicht entscheiden, weil die Bruttoreparaturkosten selbst nach dem Prüfbericht immer noch über dem Wiederbeschaffungsaufwand (brutto) lagen. Maßgeblich ist dabei nach der Auffassung des BGH, jedenfalls bei nicht zum vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten, der jeweilige Aufwand inklusive Umsatzsteuer (BGH NJW 2009, 1340 = zfs 2009, 439). Dem ist auch das AG in seiner Entscheidung gefolgt und musste deshalb nicht entscheiden, ob der Verweis auf niedrigere Reparaturkosten die Ersetzungsbefugnis des Geschädigten eingeschränkt. Die Beantwortung bleibt kommenden Entscheidungen vorbehalten, wobei die Vergleichsbetrachtung grundsätzlich aus Sicht des Geschädigten erfolgen muss. Der Geschädigte vertraut auf die Richtigkeit des von ihm eingeholten Gutachtens und kann nicht die Rechtmäßigkeit des Verweises, die Richtigkeit des Prüfberichts sowie die Seriosität und Qualität der dort genannten Werkstätten überprüfen. Soll der Geschädigte weiterhin „Herr des Restitutionsgeschehens“ bleiben und nicht zum bloßen Objekt verkommen, kann diese Frage deshalb nur dahingehend entschieden werden, dass für die Vergleichsbetrachtung nur die Reparaturkosten laut Gutachten maßgeblich sein können.

RA Alexander Jaeger, Frankfurt am Main

Haftung des Sachverständigen für fehlerhaftes Schadensgutachten

— BGB § 280

Wird ein Sachverständiger durch den Geschädigten mit der Erstellung eines Schadensgutachtens beauftragt und erstellt er schuldhaft ein fehlerhaftes Gutachten, durch das dem Schädiger bzw. dessen Versicherer ein Schaden entsteht, so hat der Sachverständige diesen Schaden gem. § 280 BGB zu ersetzen. Vertraut der Geschädigte auf den vom Sachverständigen fehlerhaft ermittelten Restwert und veräußert sein Fahrzeug zu diesem, so haftet der Sachverständige für die Differenz zwischen ermitteltem und tatsächlich erzielbarem Restwert.

(Leitsätze des Einsenders)

LG Erfurt, Urte. v. 26.11. 2010 – 10 O 1669/08

Die Kl. hat die Verurteilung des beklagten Sachverständigen wegen einer von ihr angenommenen fehlerhaften Erstattung eines Gutachtens nach einem Verkehrsunfall verfolgt. Im Vorprozess war die Kl. des vorliegenden Verfahrens zur Zahlung von Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall, für dessen Folgen die Kl. als Haftpflichtversicherung in voller Höhe eintrittspflichtig war, verurteilt worden. Im Vorprozess bestand Streit über die Höhe des Restwertes. Das im Vorprozess klagende Land Thüringen ging von einem Restwert von 950 EUR aus, während die Kl. des vorliegenden Verfahrens und Bekl. des Vorprozesses von einem Restwert von 11.260 EUR ausging. Der Freistaat Thüringen hatte das Fahrzeug zu einem Preis von 950 EUR veräußert und sich hierbei auf ein Gutachten des Bekl. im vorliegenden Verfahren gestützt. Die Kl. des vorliegenden Verfahrens hat dem Bekl. des vorliegenden Verfahrens im Vorprozess den Streit verkündet.

In dem Vorprozess erstellte der gerichtliche Sachverständige ein Gutachten, in dem er einen Restwert von 8.000 bis 9.500 EUR ermittelte. In der Berufungsinstanz ging der Senat davon aus, dass der Freistaat Thüringen sich auf das Gutachten des Bekl. habe verlassen dürfen, es keinen Grund gegeben habe, der Wertschätzung des Sachverständigen zu misstrauen. Damit liege kein Verstoß des Freistaats Thüringen gegen seine Schadensminderungspflicht vor, da er nicht nach einer günstigeren Verwertungsmöglichkeit gesucht habe.

Die Kl. hat den Bekl. für haftbar gehalten, da er den Restwert fehlerhaft ermittelt habe und sie in den Schutzbereich des Gutachtenvertrages einbezogen gewesen sei. Der Bekl. hat die Auffassung vertreten, ein korrektes Gutachten erstattet zu haben.

Aus den Gründen: „Die Klage ist überwiegend begründet. Der Bekl. hat schuldhaft (fahrlässig) ein fehlerhaftes Gutachten erstellt und dadurch einen Schaden der Kl. i.H.v. 7.550 EUR verursacht. Diesen Schaden hat er gem. § 280 BGB zu ersetzen.

Einen vertraglichen Schadensersatzanspruch kann die Kl. geltend machen, obwohl sie nicht Vertragspartner des Bekl. gewesen ist. Mit der Erstellung des Gutachtens vom 28.7.2003 war der Bekl. seinerzeit vom Freistaat Thüringen beauftragt worden. Es war allerdings völlig klar, dass es um ein Gutachten zwecks Regulierung eines Haftpflichtschadens ging. **Das Gutachten wurde also mit dem Ziel erstellt, dass der Freistaat Thüringen als Geschädigter des Verkehrsunfalls auf der einen Seite und die Kl. als Haftpflichtversicherung des Schädigers auf der anderen Seite mithilfe dieses Gutachtens die**